

A m t s b l a t t

der Gemeinde Hude (Oldb)



Nr. 5 Jahrgang 2023

ausgegeben am 04.08.2023

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Satzungen und Verordnungen etc.....	1
9/2023 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über Wochenmärkte (Marktordnung).....	1
10/2023 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Gemeinde Hude (Oldb) vom 09.10.1990.....	3
Ortsübliche Bekanntmachungen.....	4
11/2023 Allgemeine Anordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Ortsteil Hude	4

Satzungen und Verordnungen etc.

Bekanntmachung

9/2023 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über Wochenmärkte (Marktordnung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 28. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über Wochenmärkte (Marktordnung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Marktplatz, Markttage und Öffnungszeiten

1. Für den Wochenmarkt gelten die von der Gemeinde Hude (Oldb) nach § 69 der Gewerbeordnung getroffenen Festsetzungen:
 - Marktplatz: Schützenplatz
 - Markttag: jeden Freitag
 - Öffnungszeiten: ganzjährig, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. In dringenden Fällen (z.B. unumgänglichen Baumaßnahmen auf dem Marktplatz, Traditionsveranstaltungen, Folgen von Katastrophen, bei großer Hitze, Unwetter [ab Warnstufe 3], Demonstrationen, fehlender Schneeräumung usw.) und für Feiertage können vorübergehend der Tag, die Marktzeit oder der Platz für die Durchführung des Wochenmarktes abweichend von der

generellen Festlegung geändert werden. Auch die Absage einzelner Markttag durch die Gemeinde Hude (Oldb) ist möglich.

3. Die abweichende Festsetzung des Marktes nach Nr. 2 wird in der örtlichen Presse und über die Homepage der Gemeinde Hude (Oldb) öffentlich bekannt gegeben. Die kurzfristige Absage in dringenden Fällen, insbesondere bei Unwetter, großer Hitze und Folgen von Katastrophen, werden die Marktbesucher persönlich über die Marktmeisterin/den Marktmeister informiert und die Öffentlichkeit über die Homepage informiert.

Der § 4 der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über Wochenmärkte (Marktordnung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Teilnahme

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften und unter Beachtung des § 5 berechtigt, als Anbieter oder Besucher am Markt teilzunehmen.

Die politischen Parteien sind berechtigt, sich auf dem Wochenmarkt zu präsentieren.

Der § 6 der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über Wochenmärkte (Marktordnung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch die Gemeinde Hude (Oldb) zugewiesen; es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Standplätze dürfen weder eigenmächtig eingenommen noch ganz oder teilweise an andere Personen abgetreten oder getauscht werden.

Das Recht der Beschränkung auf eine Maximalgröße der Stände behält sich die Gemeinde Hude (Oldb) vor.

Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

Der § 9 der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über Wochenmärkte (Marktordnung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

- 1) Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
- 2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnungen, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene und Baurecht, sind zu beachten.
- 3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

- 4) Es ist unzulässig:
- Waren im Umhergehen anzubieten,
 - auf dem Wochenmarkt Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden,
 - Werbeartikel aller Art zu betreiben,
 - Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 - auf dem Wochenmarkt warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- 5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf dem Wochenmarkt tätigen Personen haben sich Ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hude, den 28.06.2023

Jörg Skatulla
Bürgermeister

Bekanntmachung

10/2023 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Gemeinde Hude (Oldb) vom 09.10.1990

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 28. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über Wochenmärkte (Marktordnung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren

- 1) Das Marktstandgeld beträgt pro Tag für die Aufstellung eines Verkaufsstandes bzw. Verkaufsfahrzeuges jeder Art (auch Hand- oder Pferdewagen) für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 1,50 Euro.
- 2) Die Abrechnung des Marktstandgeldes kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gemeinde Hude (Oldb) und den jeweiligen Marktbeschickern mit einer jährlichen Pauschale abgerechnet werden, die wie folgt festgesetzt werden:
 - 50 Wochen – wöchentlicher Marktstand 75,00 €/lfd. Meter
 - 25 Wochen – 14-tägiger Marktstand 37,50 €/lfd. Meter
 - 40 Wochen – Saisonmarktstand 60,00 €/lfd. Meter

Sofern es zu einer jährlichen Abwesenheit von mehr als vier Wochen kommt, erfolgt ab der 5. Woche eine Gutschrift von jeweils 1/50, 1/25 oder 1/40 der festgesetzten Marktgebühren nebst Nebenkosten.

- 3) Als Frontlängen gelten die in Anspruch genommenen Fronten an den Marktgängen (Breite und Länge).

In die Berechnung werden einbezogen: gelagerte Waren und Gegenstände, Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten oder ähnliche Gegenstände.

- 4) Politische Parteien sind von der Gebühr nach Absatz 1 befreit.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hude, den 28.06.2023

Jörg Skatulla
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

11/2023 Allgemeine Anordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Ortsteil Hude

Gemäß § 5 Abs I des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds.GVBl.S.80) in Verbindung mit der Nds. Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechtes sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27.10.2009 (Nds.GVBl.S.374), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618) wird aufgrund des Antrages des Gewerbe- und Verkehrsvereins Hude anlässlich der Feierlichkeiten „**Bürgerfest 2023**“ am **02.09.2023 u. 03.09.2023** die allgemeine Ausnahme, den Verkauf an Sonntagen zuzulassen, nach diesem Gesetz für Sonntag den **03.09.2023** erteilt.

An diesem Sonntag können die Geschäfte im Ortsteil Hude für fünf Stunden geöffnet werden, wobei diese Zeit zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr liegen soll.

Verstöße gegen die Anordnung können gemäß § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,-- € geahndet werden.

Gegen die Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstraße 53, 27798 Hude einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da durch den Antrag des Gewerbe- und Verkehrsvereins Hude zu diesem verkaufsoffenen Sonntag eine Attraktivitätssteigerung im Ortsteil Hude unterstützt werden soll.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach Einlegung eines Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Jörg Skatulla
Bürgermeister